

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 15.10.2004

Nr. 10

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004	383
Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004	395
Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 29.Juli 2004	406
1.Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissen- schaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2001 Ordnung vom 29. Juli 2004	413
14. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung -der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 17. Dezember 1997 vom 29. Juli 2004	414
Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juli 2004	434

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/I0

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung
für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung
vom 29. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Hauptstudium
§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung

§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

§ 1

Aufgabe der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 13. Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Studienfach Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs Zivilrecht als Nebenfach ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, einen Teilbereich des Rechts (Zivilrecht) mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse mit ihren grundlegenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder philosophischen Bezügen zu vermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Im Hinblick auf einen optimalen Studienablauf wird die Aufnahme im Wintersemester empfohlen.

§ 5

Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium des Nebenfaches „Zivilrecht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium von 18 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind zwei und im Hauptstudium sind vier Teilprüfungen abzulegen. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Beleg im Studienbuch nachgewiesen.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 6

Teilprüfungen, Prüfer

- (1) Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums werden studienbegleitend abgelegt und bestehen aus Teilprüfungen. Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder in Form einer Seminararbeit (§ 8 Abs. 2) abgelegt.
- (2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet.
- (3) Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der studienbegleitenden Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. In sonstigen Fällen werden die Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

§ 7

Anmeldung zu Teilprüfungen

- (1) Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; sie muss über das Intranet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum letzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden. Die Frist für die Anmeldung zu dem Seminar bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Wer sich zu einer Abschlussklausur angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 8

Durchführung von Teilprüfungen

- (1) Termin und Ort für die Anfertigung der Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe ist zu überprüfen.

- (2) Voraussetzung für das Bestehen der in Form einer Seminararbeit gemäß § 28 Abs. 3 S.3 Juristenausbildungsgesetz NRW vom 26. März 2003 (GV NRW S.315) zu erbringenden Teilprüfung (§ 15 Abs. 2) ist die erfolgreiche Erstellung einer schriftlichen Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16-18 Punkte
gut:	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 10

Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Eine Teilprüfung der Zwischenprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist zweimal wiederholbar.
- (2) Eine Teilprüfung der Masterprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist einmal wiederholbar.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung ausgeschlossen.

§ 11 **Konto über Teilprüfungen**

- (1) Über einzelnen Teilprüfungen wird weder eine Bescheinigung noch ein Zeugnis ausgestellt. Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.
- (2) Das Konto wird elektronisch verwaltet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestimmt, wie
- (3) die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 12 **Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung**

- (1) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen in geeigneter Form bekannt gemacht. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt.
- (3) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 2 beantragt, bevor die Prüfung abgelegt ist, muss aus ihr hervorgehen, wie viele Fachsemester die/der Studierende bis dahin studiert hat. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

§ 13 **Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sowie in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissensstand zu überprüfen.
- (2) Zum Bestehen des Grundstudiums müssen 18 Leistungspunkte erworben werden. Die abzulegenden Teilprüfungen verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung Zivilrecht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Zivilrecht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Zivilrecht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Vorlesung Öffentliches Recht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Öffentliches Recht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Summe:	16 SWS	18 LP

Die Teilnahme an der Übung im Zivilrecht setzt den Besuch der Vorlesungen Zivilrecht I und II voraus. Die Teilnahme an der Übung im Öffentlichen Recht setzt den Besuch der Vorlesungen Öffentliches Recht I und II voraus. Erforderlich ist ferner der Besuch von Vorlesungen über die Grundlagen und Methoden des Rechts im Umfang von mindestens 4 SWS. Angeboten werden unter anderem: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Juristische Methodenlehre.

§ 14 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs.1 genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt. Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 18 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Zivilrechts.
- (2) Zum Bestehen des Hauptstudiums müssen 21 Leistungspunkte erworben werden. Davon sind 9 Leistungspunkte durch eine Teilprüfung in einem Seminar (§ 8 Abs. 2) zu erbringen (3 SWS). Die weiteren 12 Leistungspunkte sind aus den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen, die wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt sind:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht	4 SWS	6
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3 SWS	4,5
Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	2 SWS	3
Handelsrecht	2 SWS	3
Familienrecht	2 SWS	3
Grundzüge des Arbeitsrechts	2 SWS	3

Soweit durch die Veranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden, die Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 18 SWS nicht erreicht wird, sind weitere Lehrveranstaltungen mit zivilrechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu belegen. Über die oben genannten Veranstaltungen hinaus wird insoweit die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sachenrecht und Gesellschaftsrecht empfohlen.

§ 16 Magisterprüfung

- (1) Im Nebenfach Zivilrecht wird die Magisterprüfung studienbegleitend erbracht. Mit der Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in den in § 15 genannten Rechtsbereichen erworben hat.
- (2) Ist die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderliche Anzahl von 21 Leistungspunkten erreicht, ist das Studium im Nebenfach Zivilrecht erfolgreich abgeschlossen. Die weitere Erbringung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Können die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderlichen 21 Leistungspunkte nicht mehr erreicht werden, so ist das Studium im Nebenfach Zivilrecht nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussnote des Nebenfachs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der im Hauptstudium erbrachten Teilleistungen. Für die Anrechnung in der Magisterprüfung wird die so ermittelte Note in das nach § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmte Notenschema gemäß Anhang I umgerechnet.

- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17

Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, findet Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18

Studienberatung

- (1) Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Jura. Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (3) Für alle Fragen, die die in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als Ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zuständig.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 20

Übergangsbestimmungen

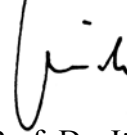
- (1) Diese Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Studium des Nebenfachs Zivilrecht im Wintersemester 2004/05 aufnehmen. Diese Prüfungsordnung ist hinsichtlich der Regelung zum Hauptstudium auf Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium beginnen.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Studium im Nebenfach Zivilrecht aufgenommen und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) ab.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium begonnen haben, beenden dieses noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12).
- (4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden können ab dem 1.10.2004 beantragen, dass sie das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistungen für das Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
- (5) Wer bis zum Sommersemester 2006 die nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) erforderlichen Leistungsnachweise und studienbegleitenden Fachprüfungen nicht erbracht hat, muss sein Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juni 2004

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juni 2004

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor

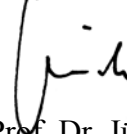


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang I
Umrechnungstabelle

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz	Note gemäß Magisterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	0,7 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,3 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,7 (gut)
13 Punkte (gut)	2,0 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,7 (befriedigend)
9 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,3 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
5 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach
mit dem Abschluss Magisterprüfung
vom 29. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Hauptstudium

§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

§ 1 Aufgabe der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Studienfach Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiengangs Öffentliches Recht als Nebenfach ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, einen Teilbereich des Rechts (Öffentliches Recht) mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse mit ihren grundlegenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder philosophischen Bezügen zu vermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Im Hinblick auf einen optimalen Studienablauf wird die Aufnahme im Wintersemester empfohlen.

§ 5 Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Nebenfaches „Öffentliches Recht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium von 18 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind zwei und im Hauptstudium sind vier Teilprüfungen abzulegen. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Die angebotenen Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Beleg im Studienbuch nachgewiesen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 6 Teilprüfungen, Prüfer

- (1) Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums werden studienbegleitend abgelegt und bestehen aus Teilprüfungen. Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder in Form einer Seminararbeit (§ 8 Abs. 2) abgelegt.
- (2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet.
- (3) Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der studienbegleitenden Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. In sonstigen Fällen werden die Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

- (1) Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; sie muss über das Intranet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum letzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden. Die Frist für die Anmeldung zu dem Seminar bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Wer sich zu einer Abschlussklausur angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

- (1) Termin und Ort für die Anfertigung der Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe ist zu überprüfen.
- (2) Voraussetzung für das Bestehen der in Form einer Seminararbeit gemäß § 28 Abs. 3 S.3 Juristenausbildungsgesetz NRW vom 26. März 2003 (GV NRW S.315) zu erbringenden Teilprüfung (§ 15 Abs. 2) ist die erfolgreiche Erstellung einer schriftlichen Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16-18 Punkte
gut:	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 10

Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Eine Teilprüfung der Zwischenprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist zweimal wiederholbar.
- (2) Eine Teilprüfung der Magisterprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist einmal wiederholbar.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung ausgeschlossen.

§ 11

Konto über Teilprüfungen

- (1) Über einzelnen Teilprüfungen wird weder eine Bescheinigung noch ein Zeugnis ausgestellt. Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.
- (2) Das Konto wird elektronisch verwaltet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestimmt, wie die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 12

Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung

- (1) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen in geeigneter Form bekannt gemacht. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht

in die Prüfungsakten.

- (2) Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt.
- (3) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 2 beantragt, bevor die Prüfung abgelegt ist, muss aus ihr hervorgehen, wie viele Fachsemester die/der Studierende bis dahin studiert hat. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

§ 13 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sowie in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissensstand zu überprüfen.
- (2) Zum Bestehen des Grundstudiums müssen 18 Leistungspunkte erworben werden. Die abzulegenden Teilprüfungen verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung Zivilrecht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Zivilrecht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Zivilrecht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Vorlesung Öffentliches Recht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Öffentliches Recht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Summe:	16 SWS	18 LP

Die Teilnahme an der Übung im Zivilrecht setzt den Besuch der Vorlesungen Zivilrecht I und II voraus. Die Teilnahme an der Übung im Öffentlichen Recht setzt den Besuch der Vorlesungen Öffentliches Recht I und II voraus. Erforderlich ist ferner der Besuch von Vorlesungen über die Grundlagen und Methoden des Rechts im Umfang von mindestens 4 SWS. Angeboten werden unter anderem: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Juristische Methodenleh-

re.

§ 14

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs.1 genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt. Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 18 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Bestehen des Hauptstudiums müssen 21 Leistungspunkte erworben werden. Davon sind 9 Leistungspunkte durch eine Teilprüfung in einem Seminar (§ 8 Abs. 2) zu erbringen (3 SWS). Die weiteren 12 Leistungspunkte sind aus den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen, die wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt sind:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Verwaltungsrecht AT	4 SWS	6
Verwaltungsprozessrecht	2 SWS	3
Europarecht I	2 SWS	3
Polizei- und Ordnungsrecht	2 SWS	3
Kommunalrecht	2 SWS	3
Baurecht	2 SWS	3

Soweit durch die Veranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden, die Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 18 SWS nicht erreicht wird, sind weitere Lehrveranstaltungen mit öffentlich-rechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu belegen.

* Bei allen Lehrveranstaltungen, die mit einer variablen Stundenzahl angegeben sind, bezieht sich im Regelfall die niedrigere Zahl auf Studiensemester, in denen die Lehrveranstaltung im Winter angeboten wird, die größere Zahl entsprechend auf Sommersemester.

§ 16**Magisterprüfung**

Im Nebenfach Öffentliches Recht wird die Magisterprüfung studienbegleitend erbracht. Mit der Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in den in § 15 genannten Rechtsbereichen erworben hat.

- (2) Ist die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderliche Anzahl von 21 Leistungspunkten erreicht, ist das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht erfolgreich abgeschlossen. Die weitere Erbringung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Können die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderlichen 21 Leistungspunkte nicht mehr erreicht werden, so ist das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussnote des Nebenfachs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der im Hauptstudium erbrachten Teilleistungen. Für die Anrechnung in der Magisterprüfung wird die so ermittelte Note in das nach § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmte Notenschema gemäß Anhang I umgerechnet.
- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17**Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät**

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, findet Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18**Studienberatung**

- (1) Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Jura. Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (3) Für alle Fragen, die die in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als Ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zuständig

§ 19**Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 20**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Studium des Nebenfachs Öffentliches Recht im Wintersemester 2004/05 aufnehmen. Diese Prüfungsordnung ist hinsichtlich der Regelung zum Hauptstudium auf Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium beginnen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht aufgenommen und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) ab.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium begonnen haben, beenden dieses noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12).
- (4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden können ab dem 1.10.2004 beantragen, dass sie das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistungen für das Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
- (5) Wer bis zum Sommersemester 2006 die nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) erforderlichen Leistungsnachweise und studienbegleitenden Fachprüfungen nicht erbracht hat, muss sein Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juni 2004

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor

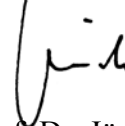


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang I
Umrechnungstabelle

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz	Note gemäß Magisterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	0,7 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,3 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,7 (gut)
13 Punkte (gut)	2,0 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,7 (befriedigend)
9 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,3 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
5 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

**Geschäftsordnung
des Fakultätsrates
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster
vom 29.Juli 2004**

Aufgrund des Art. 61, Abs. 5 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27.03.2002 (AB Uni 2002/3), hat sich der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1: Mitglieder des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. 7 Professoren/innen
2. 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
3. 2 Studierende
4. 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder der einzelnen Gruppen werden von den Fachbereichsräten der zur Fakultät gehörenden Fachbereiche entsprechend der Wahlordnung für die Wahl der Fakultätsräte der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.1986, in der Fassung vom 02. August 1996, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15.07.1999 (AB Uni 17/ 99), gewählt.

Die Mitglieder aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sind jedoch nur in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung -Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät und die Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Dr. phil., die Durchführung der Prüfungen nach diesen Ordnungen sowie die Verleihung des Grades eines Dr. phil., die Durchführung der Prüfungen nach diesen Ordnungen sowie die Verleihung des Grades eines Dr. phil. h.c. stehen, sowie in solchen Angelegenheiten, für die der Fachbereichsrat seine Zuständigkeit auf den Fakultätsrat delegiert hat, stimmberechtigt.

(2) Die in Abs. (1) genannten Mitglieder des Fakultätsrates werden im Verhinderungsfall durch ihre/n erste/n oder zweite/n Stellvertreter/in vertreten.

§ 2: Die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan

(1) Der Fakultätsrat wählt in seiner ersten Sitzung, zu der von der bisherigen Fakultätsdekanin/ vom bisherigen Fakultätsdekan eingeladen wird, aus der Mitte der ihm angehörig Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der Professoren/innen der beteiligten Fachbereiche die Fakultätsdekanin/den Fakultätsdekan und ihre/seine oder ihren/seinen Stellvertreter/in (Prodekan/in) für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlvorschläge, die aus der Mitte des Fakultätsrates gemacht werden, sollen turnusmäßig die Fachbereiche der Fakultät berücksichtigen. Sofern die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan oder die Prodekanin/der Prodekan nicht aus der Mitte der dem Fakultätsrat

angehörigen Mitglieder der Gruppe der Professoren/innen gewählt wird, hat sie oder er nur beratende Stimme.

(2) Die Fakultätsdekanin/ der Fakultätsdekan ist gewählt, wenn sie /er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gem. § 1 (1) erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten die Mehrheit der Stimme der anwesenden Mitglieder. Zur Wahl leitet die bisherige Dekanin/der bisherige Dekan die Sitzung. Ist sie/er selbst Kandidat, wird die Sitzung von der Prodekanin/vom Prodekan geleitet. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Wahl der Prodekanin des Prodekans.

(3) Eine unmittelbare Wiederwahl der Fakultätsdekanin/des Fakultätsdekans oder der Prodekanin/des Prodekans ist nur einmal zulässig. Eine Abwahl Fakultätsdekanin/des Fakultätsdekans oder der Prodekanin/des Prodekans ist unzulässig.

(4) Tritt die Fakultätsdekanin/des Fakultätsdekans vor Ablauf ihrer/ seiner Amtszeit zurück, nimmt die Prodekanin/der Prodekan ihre/seine Aufgaben bis zu einer Neuwahl wahr. Die Wahl der neuen Fakultätsdekanin/des Fakultätsdekans soll unverzüglich erfolgen; sie gilt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Fakultätsdekanin/des Fakultätsdekans.

§ 3: Einberufung des Fakultätsrates, unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Fakultätsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufener Sitzung beraten und beschließen.

(2) Über die Einberufung des Fakultätsrates entscheidet die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan. In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur aus dringenden Gründen (außerordentliche Sitzungen) anberaumt werden.

(3) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder gem. § 1 (1) dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Ist dieser Antrag von mindestens 7 Mitgliedern unterschrieben, so ist ein im Antrag möglicherweise genannter Termin zu berücksichtigen. Ladungsfristen sind dabei zu beachten.

(4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Ist eine außerordentliche Sitzung aus dringenden Gründen erforderlich, so beträgt die Ladungsfrist drei aufeinanderfolgende Werktage.

(5) Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder und ggf. an anzuhörende Personen sowie nachrichtlich an die stellvertretenden Mitglieder, die Dekane/innen der Fachbereiche der Fakultät und das Rektorat. Der Einladung ist die von der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen. Für die Mitglieder des Fakultätsrates, oder bei deren Verhinderung für die Stellvertreter/innen, sollen außerdem die Beratungsunterlagen beigelegt werden; ist das aus zeitlichen Gründen nicht möglich, können sie bei der Sitzung als Tischvorlage verteilt werden.

(6) Die Beschlussfassung über Gegenstände, zu denen Tischvorlagen verteilt worden sind, muss auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern gem. § 1 (1) auf die nächste Sitzung verschoben werden.

(7) Die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Fakultätsdekanin/der

Fakultätsdekan hat den Mitgliedern des Fakultätsrates baldmöglichst die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 4: Teilnahme an Sitzungen und Öffentlichkeit

(1) Außer den Mitgliedern gem. § 1 (1) sind – mit Rederecht – deren Stellvertreter/innen, die Fachbereichsdekane/innen der Philosophischen Fakultät und solche Personen teilnahmeberechtigt, die auf Grund der Universitätsverfassung an Beratungen zu beteiligen sind. Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten haben ferner vom Fakultätsrat eingeladene Sachverständige sowie, mit Einverständnis des Fakultätsrates, andere anwesende Personen. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder und Angehörige der Philosophischen Fakultät nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds gem. § 1 (1) kann die Öffentlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen oder wieder zugelassen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist.

(3) Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt. Diese, sowie Meinungsäußerungen in nichtöffentlichen Sitzungen, sind vertraulich.

(4) Wird einem vom Fakultätsrat beschlossenen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht Folge geleistet, muss die Dekanin/der Dekan die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 5: Tagesordnung

(1) Der Vorschlag einer Tagesordnung wird von der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan zusammengestellt. Jedes Mitglied des Fakultätsrates sowie die Fachbereichsdekane/innen der Philosophischen Fakultät können die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag beantragen. Die Ablehnung des Antrages ist der Antragstellerin/dem Antragsteller gegenüber zu begründen. Wird die Aufnahme eines Punktes von mindestens 3 Mitgliedern verlangt, so muss ihn die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan aufnehmen, es sei denn, sie /er hält seine Behandlung durch den Fakultätsrat für rechtswidrig.

(2) In der Sitzung kann jedes Mitglied der Fakultätsrates begründete Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 9 Mitglieder gem. § 1 (1) zustimmen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Fakultätsrat festgestellt.

§ 6: Durchführung der Sitzungen

(1) Eröffnung, Leitung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung obliegen der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gem. § 1 (1) anwesend sind. Die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan stellt auf Antrag eines Mitglieds fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist. Auch ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag eines Mitglieds festgestellt.

(3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, schließt die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan die Sitzung. Die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan kann unter Hinweis auf den Schließungsgrund eine außerordentliche Sitzung mit unveränderter Tagesordnung unter Beachtung von § 3 (3) für spätestens den vierten Werktag nach der geschlossenen Sitzung einberufen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden. Satz 3 gilt nicht für die Wahl der Fakultätsdekanin/des Fakultätsdekans und der Prodekanin/des Prodekans.

(4) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der gestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ladungsfristen einzuhalten sind. Unterbrechungen dürfen nicht über mehr als 48 Stunden hin erfolgen. Wird diese Frist überschritten, gilt die Unterbrechung als Schließung.

(5) Im Falle einer Schließung verliert eine bereits festgestellte Tagesordnung ihre Gültigkeit.

(6) Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, so wird, wenn der fragliche Tagesordnungspunkt entscheidungsreif ist, über die Schließung erst nach der Sachabstimmung über den Tagesordnungspunkt abgestimmt.

(7) Die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan erteilt das Wort. Sie /er kann eine Begrenzung der Redezeit auf nicht weniger als drei Minuten oder eine Schließung der Rednerliste vorschlagen. Ihr/sein Vorschlag gilt als angenommen, wenn der Fakultätsrat nicht widerspricht. Vor der Schließung der Rednerliste ist letztmalig Gelegenheit zu geben, in sie aufgenommen zu werden.

(8) Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ gehen anderen Wortmeldungen vor. Dazu darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Person redet, der das Wort bereits erteilt war, oder solange eine Abstimmung oder Wahl läuft, deren Beginn die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan bereits vor der Wortmeldung festgestellt hat.

(9) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere anzusehen Anträge auf

1. Beschränkung der Redezeit,
2. Schluss der Rednerliste,
3. Schluss der Aussprache,
4. geheime Abstimmung,
5. Vertagung einer Beschlussfassung,
6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
7. Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,

8. Übergang zur Tagesordnung,
9. Überweisung eines Gegenstandes an eine Kommission.
10. Unterbrechung der Sitzung,
11. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
12. Wiedereintritt in die Beratung,
13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder Unklarheiten über den Inhalt der Abstimmung,
14. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder,
15. Schluss der Sitzung,
16. Absetzung eines Tagesordnungspunktes vom Tagesordnungsvorschlag der Dekanin/des Dekans oder Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten,
17. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
18. Durchführung einer nicht geheimen Wahl.

(10) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einer Rednerin/einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen. Begründungspflicht besteht bei Widerspruch nicht. Gegen den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung ist ein Widerspruch nicht zugelassen.

§ 7: Abstimmungen

(1) Zur Abstimmung gestellte Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden.

(2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind die übrigen erledigt. Ist eine solche Rangfolge nicht feststellbar, so wird in der Reihenfolge der Antragsstellung abgestimmt.

(3) Über Änderungsanträge zu einem Sachantrag ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Werden sie angenommen, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller des Hauptantrags hat bis zur entgeltigen Abstimmung über eine durch Abstimmung geänderte Fassung das Recht, ihren/seinen Antrag zurückzuziehen. Der Antrag ist damit erledigt, wenn ihn nicht ein anderes Mitglied des Fakultätsrates übernimmt.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen zur Frage nach Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds gem. § 1 (1) hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(6) Soweit nicht durch die Universitätsverfassung oder diese Geschäftsordnung anders bestimmt, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge ist die Abstimmung ohne Aussprache zu wiederholen, falls die Zahl der Ja-Stimmen kleiner als die Stimmenenthaltungen ist. Bleibt sie auch bei der Wiederholung kleiner, bleibt der Antrag abgelehnt.

(8) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren/innen oder die Verleihung der Bezeichnungen Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor oder Honorarprofessor/in unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder gem. § 1 (1) auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat gem. § 1 (1) angehörenden Professoren/innen. Kommt danach eine Entscheidung auch im zweiten Abstimmungsvorgang nicht zustande, genügt im dritten die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren/innen.

(9) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen (Magisterprüfung und Promotion) haben nur Personen Stimmrecht, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber/innen solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird. Bei Entscheidungen, die die Berufung von Professoren/innen oder die Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor oder Honorarprofessor/in unmittelbar betreffen, wirken die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nur beratend mit.

(10) Die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es - ggf. unter Nennung der erforderlichen qualifizierten Mehrheit – bekannt.

(11) Jedes Mitglied des Fakultätsrates, das in einer Abstimmung überstimmt wurde, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird und den Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen bis Ende der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan festzulegenden Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(12) In Ausnahmefällen kann die Fakultätsdekanin/der Fakultätsdekan geheime Abstimmungen durchführen. Das Verfahren ist gültig, falls nicht mehr als 4 Mitglieder gem. § 1 (1) widersprechen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie die der vorsorglichen Anmeldung eines Sondervotums ist hinzuweisen. Die schriftlichen Willensäußerungen der abstimmenden Mitglieder des Fakultätsrates müssen mit Unterschrift und Datum versehen sein. Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn die für Annahme oder Ablehnung des Antrags erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist.

§ 8: Protokoll

(1) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es muss die festgestellte Tagesordnung, ein Verzeichnis der Anwesenden (ggf. die Dauer der Anwesenheit), den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie ggf. die Sondervoten enthalten. Zur angemessenen Unterrichtung der Mitglieder der Fakultät können dem Beschlussprotokoll weitere Informationen aus der Sitzung des Fakultätsrates beigelegt werden. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan bestimmt.

(2) Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll von Mitgliedern gem. § 1 (1) ist zulässig, nach geheimer Abstimmung jedoch nur dann, wenn sich das Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis bringt, die Abgabe einer persönlichen Erklärung zu Protokoll vorbehalten ist. Auf Antrag kann die Erklärung

schriftlich in einer von der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan zu bestimmenden Frist erfolgen; diese muss so rechtzeitig vorliegen, dass die Aufnahme in den Protokollentwurf der betreffenden Sitzung möglich ist.

(3) Der von der Protokollführerin/vom Protokollführer und von der Fakultätsdekanin/dem Fakultätsdekan unterzeichnete Protokollentwurf ist baldmöglichst, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Fakultätsrates gem. § 1 (1), ihren Stellvertretern/innen und den Personen, deren Ausführung im Protokoll wiedergegeben sind, zuzusenden.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

(5) Das genehmigte Protokoll erhalten auch die der Philosophischen Fakultät angehörenden Fachbereiche und das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 9: Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

(2) Die Zusammensetzung von Kommissionen richtet sich ggf. nach der Universitätsverfassung oder anderen übergeordneten Regelungen. Falls danach erforderlich, werden die Kommissionsmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 10: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2004

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**1.Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem
Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster vom 29. November 2001 Ordnung
vom 29. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 3. September 2002 Ordnung (AB Uni 13/01) , wird wie folgt geändert:

Aus den 3-5 des § 16 der PO für den Studiengang Geowissenschaften mit Studienabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) ist der jeweils zweite Satz „(Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann an bis zu ...teilnehmen“) ersatzlos zu streichen.

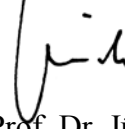
Artikel 2

Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmalig an der Bachelorprüfung im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften vom 26.Juli 2004

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor

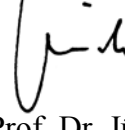


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**14. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
- Magisterprüfung -
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. Dezember 1997
vom 29. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 3. Mai 2004 , wird wie folgt geändert:

1. Anhang A, Ordnungsnummer 51 erhält folgende Fassung
"Nebenfach: siehe Anhang C"
2. Anhang A, Ordnungsnummer 52 erhält folgende Fassung
"Nebenfach: siehe Anhang C"
3. Anhang B, Ordnungsnummer 51 erhält folgende Fassung
"Nebenfach: siehe Anhang C"
4. Anhang B, Ordnungsnummer 52 erhält folgende Fassung
"Nebenfach: siehe Anhang C"
5. In § 15 Absatz 8 erhält Satz 2, erster Halbsatz folgende Fassung:
"In den Nebenfächern Öffentliches Recht und Zivilrecht erfolgt die Prüfung nach Maßgabe des Anhangs C, ..."
6. In § 18 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
7. Hinter Anhang B der Ordnung wird folgender Anhang C eingefügt:

**„Anhang C
Prüfungsordnungen für Fächer mit Leistungspunktesystem**

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom

2. Prüfungsordnung für den Studiengang Zivilrecht Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss
Magisterprüfung
vom 29.Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Hauptstudium

§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

§ 1

Aufgabe der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 13. Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Studienfach Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs Öffentliches Recht als Nebenfach ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, einen Teilbereich des Rechts (Öffentliches Recht) mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse mit ihren grundlegenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder philosophischen Bezügen zu vermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Im Hinblick auf einen optimalen Studienablauf wird die Aufnahme im Wintersemester empfohlen.

§ 5 Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Nebenfaches „Öffentliches Recht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium von 18 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind zwei und im Hauptstudium sind vier Teilprüfungen abzulegen. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Die angebotenen Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Beleg im Studienbuch nachgewiesen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 6 Teilprüfungen, Prüfer

- (1) Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums werden studienbegleitend abgelegt und bestehen aus Teilprüfungen. Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder in Form einer Seminararbeit (§ 8 Abs. 2) abgelegt.
- (2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet.
- (3) Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der studienbegleitenden Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. In sonstigen Fällen werden die Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

- (1) Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; sie muss über das Intranet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum letzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden. Die Frist für die Anmeldung zu dem Seminar bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Wer sich zu einer Abschlussklausur angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

- (1) Termin und Ort für die Anfertigung der Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe ist zu überprüfen.
- (2) Voraussetzung für das Bestehen der in Form einer Seminararbeit gemäß § 28 Abs. 3 S.3 Juristenausbildungsgesetz NRW vom 26. März 2003 (GV NRW S.315) zu erbringenden Teilprüfung (§ 15 Abs. 2) ist die erfolgreiche Erstellung einer schriftlichen Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16-18 Punkte
gut:	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 10 Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Eine Teilprüfung der Zwischenprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist zweimal wiederholbar.

- (2) Eine Teilprüfung der Magisterprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist einmal wiederholbar.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung ausgeschlossen.

§ 11

Konto über Teilprüfungen

- (1) Über einzelnen Teilprüfungen wird weder eine Bescheinigung noch ein Zeugnis ausgestellt. Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.
- (2) Das Konto wird elektronisch verwaltet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestimmt, wie die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 12

Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung

- (1) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen in geeigneter Form bekannt gemacht. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestanden Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt.
- (3) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 2 beantragt, bevor die Prüfung abgelegt ist, muss aus ihr hervorgehen, wie viele Fachsemester die/der Studierende bis dahin studiert hat. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

§ 13

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sowie in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissensstand zu überprüfen.
- (2) Zum Bestehen des Grundstudiums müssen 18 Leistungspunkte erworben werden. Die abzulegenden Teilprüfungen verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung Zivilrecht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Zivilrecht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Zivilrecht für	2 SWS	9

Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur		
Vorlesung Öffentliches Recht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Öffentliches Recht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Summe:	16 SWS	18 LP

Die Teilnahme an der Übung im Zivilrecht setzt den Besuch der Vorlesungen Zivilrecht I und II voraus. Die Teilnahme an der Übung im Öffentlichen Recht setzt den Besuch der Vorlesungen Öffentliches Recht I und II voraus. Erforderlich ist ferner der Besuch von Vorlesungen über die Grundlagen und Methoden des Rechts im Umfang von mindestens 4 SWS. Angeboten werden unter anderem: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Juristische Methodenlehre.

§ 14

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs.1 genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt. Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 18 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Bestehen des Hauptstudiums müssen 21 Leistungspunkte erworben werden. Davon sind 9 Leistungspunkte durch eine Teilprüfung in einem Seminar (§ 8 Abs. 2) zu erbringen (3 SWS). Die weiteren 12 Leistungspunkte sind aus den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen, die wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt sind:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
-----------------	-----	-----------------

Verwaltungsrecht AT	4 SWS	6
Verwaltungsprozessrecht	2 SWS	3
Europarecht I	2 SWS	3
Polizei- und Ordnungsrecht	2 SWS	3
Kommunalrecht	2 SWS	3
Baurecht	2 SWS	3

Soweit durch die Veranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden, die Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 18 SWS nicht erreicht wird, sind weitere Lehrveranstaltungen mit öffentlich-rechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu belegen.

§ 16 Magisterprüfung

- (1) Im Nebenfach Öffentliches Recht wird die Magisterprüfung studienbegleitend erbracht. Mit der Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in den in § 15 genannten Rechtsbereichen erworben hat.
- (2) Ist die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderliche Anzahl von 21 Leistungspunkten erreicht, ist das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht erfolgreich abgeschlossen. Die weitere Erbringung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Können die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderlichen 21 Leistungspunkte nicht mehr erreicht werden, so ist das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussnote des Nebenfachs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der im Hauptstudium erbrachten Teilleistungen. Für die Anrechnung in der Magisterprüfung wird die so ermittelte Note in das nach § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmte Notenschema gemäß Anhang I umgerechnet.
- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17 Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, findet Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18 Studienberatung

- (1) Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

- (2) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Jura. Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (3) Für alle Fragen, die die in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als Ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zuständig

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Studium des Nebenfachs Öffentliches Recht im Wintersemester 2004/05 aufnehmen. Diese Prüfungsordnung ist hinsichtlich der Regelung zum Hauptstudium auf Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium beginnen.
 - (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht aufgenommen und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) ab.
 - (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium begonnen haben, beenden dieses noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12).
 - (4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden können ab dem 1.10.2004 beantragen, dass sie das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistungen für das Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
 - (5) Wer bis zum Sommersemester 2006 die nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) erforderlichen Leistungsnachweise und studienbegleitenden Fachprüfungen nicht erbracht hat, muss sein Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.
-

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juni 2004

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang I Umrechnungstabelle

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz	Note gemäß Magisterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	0,7 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,3 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,7 (gut)
13 Punkte (gut)	2,0 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,7 (befriedigend)
9 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,3 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
5 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)

1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung
vom 29.Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Hauptstudium
§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

§ 1 Aufgabe der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Studienfach Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiengangs Zivilrecht als Nebenfach ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, einen Teilbereich des Rechts (Zivilrecht) mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse mit ihren grundlegenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder philosophischen Bezügen zu vermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Im Hinblick auf einen optimalen Studienablauf wird die Aufnahme im Wintersemester empfohlen.

§ 5 Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (3) Das Studium des Nebenfaches „Zivilrecht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium von 18 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind zwei und im Hauptstudium sind vier Teilprüfungen abzulegen. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Beleg im Studienbuch nachgewiesen.

- (4) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 6 Teilprüfungen, Prüfer

- (4) Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums werden studienbegleitend abgelegt und bestehen aus Teilprüfungen. Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder in Form einer Seminararbeit (§ 8 Abs. 2) abgelegt.
- (5) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der studienbegleitenden Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. In sonstigen Fällen werden die Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

- (3) Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; sie muss über das Intranet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum letzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden. Die Frist für die Anmeldung zu dem Seminar bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (4) Wer sich zu einer Abschlussklausur angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

- (3) Termin und Ort für die Anfertigung der Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe ist zu überprüfen.
- (4) Voraussetzung für das Bestehen der in Form einer Seminararbeit gemäß § 28 Abs. 3 S.3 Juristenausbildungsgesetz NRW vom 26. März 2003 (GV NRW S.315) zu erbringenden Teilprüfung (§ 15 Abs. 2) ist die erfolgreiche Erstellung einer schriftlichen Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16-18 Punkte
gut:	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

- (4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 10

Wiederholung von Teilprüfungen

- (4) Eine Teilprüfung der Zwischenprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist zweimal wiederholbar.
- (5) Eine Teilprüfung der Masterprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist einmal wiederholbar.
- (6) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung ausgeschlossen.

§ 11

Konto über Teilprüfungen

- (3) Über einzelnen Teilprüfungen wird weder eine Bescheinigung noch ein Zeugnis ausgestellt. Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.
- (4) Das Konto wird elektronisch verwaltet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestimmt, wie die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 12

Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung

- (4) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen in geeigneter Form bekannt gemacht. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

- (5) Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt.
- (6) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 2 beantragt, bevor die Prüfung abgelegt ist, muss aus ihr hervorgehen, wie viele Fachsemester die/der Studierende bis dahin studiert hat. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

§ 13 Grundstudium

- (3) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sowie in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissensstand zu überprüfen.
- (4) Zum Bestehen des Grundstudiums müssen 18 Leistungspunkte erworben werden. Die abzulegenden Teilprüfungen verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung Zivilrecht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Zivilrecht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Zivilrecht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Vorlesung Öffentliches Recht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Öffentliches Recht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Summe:	16 SWS	18 LP

Die Teilnahme an der Übung im Zivilrecht setzt den Besuch der Vorlesungen Zivilrecht I und II voraus. Die Teilnahme an der Übung im Öffentlichen Recht setzt den Besuch der Vorlesungen Öffentliches Recht I und II voraus. Erforderlich ist ferner der Besuch von Vorlesungen über die Grundlagen und Methoden des Rechts im Umfang von mindestens 4 SWS. Angeboten werden unter anderem: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Juristische Methodenlehre.

§ 14

Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs.1 genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt. Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 18 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
2. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Hauptstudium

1. Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Zivilrechts.
2. Zum Bestehen des Hauptstudiums müssen 21 Leistungspunkte erworben werden. Davon sind 9 Leistungspunkte durch eine Teilprüfung in einem Seminar (§ 8 Abs. 2) zu erbringen (3 SWS). Die weiteren 12 Leistungspunkte sind aus den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen, die wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt sind:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht	4 SWS	6
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3 SWS	4,5
Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	2 SWS	3
Handelsrecht	2 SWS	3
Familienrecht	2 SWS	3
Grundzüge des Arbeitsrechts	2 SWS	3

Soweit durch die Veranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden, die Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 18 SWS nicht erreicht wird, sind weitere Lehrveranstaltungen mit zivilrechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu belegen. Über die oben genannten Veranstaltungen hinaus wird insoweit die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sachenrecht und Gesellschaftsrecht empfohlen.

§ 16

Magisterprüfung

1. Im Nebenfach Zivilrecht wird die Magisterprüfung studienbegleitend erbracht. Mit der Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in den in § 15 genannten Rechtsbereichen erworben hat.
2. Ist die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderliche Anzahl von 21 Leistungspunkten erreicht, ist das Studium im Nebenfach Zivilrecht erfolgreich abgeschlossen. Die weitere Erbringung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Können die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderlichen 21 Leistungspunkte nicht mehr erreicht werden, so ist das Studium im Nebenfach Zivilrecht nicht bestanden.
3. Die Abschlussnote des Nebenfachs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der im Hauptstudium erbrachten Teilleistungen. Für die Anrechnung in der Magisterprüfung wird die so ermittelte Note in das nach § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmte Notenschema gemäß Anhang I umgerechnet.
4. Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17

Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, findet Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18

Studienberatung

1. Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
2. In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Jura. Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
3. Für alle Fragen, die die in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als Ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zuständig.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 20

Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Studium des Nebenfachs Zivilrecht im Wintersemester 2004/05 aufnehmen. Diese Prüfungsordnung ist hinsichtlich der Regelung zum Hauptstudium auf Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium beginnen.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Studium im Nebenfach Zivilrecht aufgenommen und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) ab.
3. Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium begonnen haben, beenden dieses noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12).
4. Die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden können ab dem 1.10.2004 beantragen, dass sie das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistungen für das Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
5. Wer bis zum Sommersemester 2006 die nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) erforderlichen Leistungsnachweise und studienbegleitenden Fachprüfungen nicht erbracht hat, muss sein Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juni 2004

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang I
Umrechnungstabelle“

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz	Note gemäß Magisterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	0,7 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,3 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,7 (gut)
13 Punkte (gut)	2,0 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,7 (befriedigend)
9 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,3 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
5 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Artikel 2

Die vorstehende Satzung findet auf alle Magisterstudierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmalig für die Studiengänge Öffentliches Recht und Zivilrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind. Für die genannten Fächer gelten die Übergangsbestimmungen des § 20 Anhang C.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juni 2004

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:
Für die Graduate School of Chemistry Münster gelten die im Anhang A aufgeführten Sonderregelungen.

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinausgehende Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.
- (2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie verleiht den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund einer Promotionsleistung, die aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) besteht.
- (3) Die Promotion ist in den in Anlage B genannten Promotionsfächern möglich.
- (4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbständiger Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften stammen. Es soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Betreuerin / einem Betreuer (siehe § 5) in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden. Die Betreuerin / der Betreuer und die Kandidatin / der Kandidat haben einander auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

- (3) Die Dissertation im Sinne von § 2 Abs. 1, 2 besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. Veröffentlichungen wichtiger Ergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers erwünscht. Sie sollen einen Hinweis enthalten, dass sie Bestandteil einer geplanten Dissertation im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung im In- und Ausland gewesen sein.
- (5) Reine Zusammenfassungen bereits bekannter, fremder Erkenntnisse, die nicht zumindest einen neuen Zusammenhang enthalten, gelten nicht als Dissertation im Sinne des § 2 Abs. (1).
- (6) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (7) Strittige Fragen bezüglich der Anwendung der in den Absätzen (1) bis (6) genannten Kriterien werden durch den Promotionsausschuss entschieden (siehe § 6).

§ 3 Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation sowie die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Promotionsstudium kann jederzeit begonnen werden. Vor Beginn des Promotionsstudiums ist ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium zu stellen (siehe § 4). Hierbei sind die vorgesehene Betreuerin / der vorgesehene Betreuer und die vorgesehene Mentorin / der vorgesehene Mentor zu benennen. Außerdem ist der Arbeitstitel der Promotionsarbeit und das Promotionsfach (s. Anhang B) anzugeben. Über spätere Änderungen befindet der Promotionsausschuss im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten.
- (3) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.
- (4) Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen spätestens zwei Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums beendet sein. Dabei muss die / der Studierende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden belegt haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Seminaren durchgeführt. Für alle Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden.

Die jeweilige Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht worden sind.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 5 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:
- a) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, das mit einem Staatsexamen abgeschlossen wurde, für das ein Master oder anderer, höher qualifizierter Grad als "Bachelor" verliehen wird.
 - b) einen Abschluss nach einem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern. Hierbei sind zusätzliche Studienleistungen erforderlich. Diese umfassen alle Lehrveranstaltungen eines Masterstudienganges in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach. Bis zur Einrichtung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengängen an der WWU Münster entscheidet der Promotionsausschuss über die notwendigen zusätzlichen Studienleistungen im Einzelfall.
 - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gesamtschulen und Gymnasien sowie für das Lehramt an Berufskollegs, sofern die Hausarbeit in einem naturwissenschaftlichen Gebiet angefertigt wurde. Hierbei sind zusätzliche Studienleistungen erforderlich.

Bis zur Einrichtung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengängen an der WWU Münster bestehen die notwendigen zusätzlichen Studienleistungen in der Teilnahme an zwei Fortgeschrittenen-Praktika des Diplomstudienganges Chemie.

Eine Übersicht liefert die nachstehende Tabelle.

Fachgebiet der Dissertation	Erstes Fortgeschrittenen-Praktikum in	Zweites Fortgeschrittenen-Praktikum in
Anorganische Chemie	Organischer Chemie	Physikalischer Chemie
Organische Chemie	Anorganischer Chemie	Physikalischer Chemie
Physikalische Chemie	Anorganischer Chemie	Organischer Chemie
Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften Biochemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie, Theoretische Chemie	Anorganischer Chemie o. Organischer Chemie	Physikalischer Chemie

Um einen zügigen Ablauf des Promotionsstudiums zu ermöglichen, sollen die zusätzlichen Studienleistungen im ersten Jahr der Promotion begleitend zur Forschungsarbeit erbracht werden.

Nach Einrichtung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengängen an der WWU Münster gilt folgende Regelung: bei rein mathematisch-naturwissenschaftlich Fächerkombinationen gilt 1a), in allen anderen Fällen 1b). Über Abweichungen in Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt werden; bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit wird ein Gutachten des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (3) Vor Aufnahme des Promotionsstudiums muss die Bewerberin / der Bewerber eine beglaubigte Kopie ihres / seines Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums, sowie ggf. die Bescheinigungen über die nach § 4 Abs. 1b) und 1c) geforderten zusätzlichen Studienleistungen beim Promotionsausschuss einreichen; Bewerberinnen / Bewerber mit ausländischem Studienabschluss reichen zusätzlich zur beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses ihr Studienbuch oder vergleichbare Unterlagen (Auflistung der belegten Lehrveranstaltungen mit Umfang und Leistung) im Original ein. Auf Anforderung reichen sie darüber hinaus eine amtliche Übersetzung des Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums sowie des Studienbuches ein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 5 Betreuer und Mentor

- (1) Jede Promotionsstudentin / jeder Promotionsstudent wählt eine Betreuerin/ einen Betreuer der Dissertation und eine Mentorin / einen Mentor. Die Betreuerin / der Betreuer kann jedes habilitierte oder berufene Mitglied des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein, die / der an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Münster tätig ist. Die Mentorin / der Mentor muss habilitiertes oder berufenes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein. Sie / er ist im Normalfall auch zweite Gutachterin / zweiter Gutachter und Prüferin / Prüfer.
- (2) Die Betreuerin / der Betreuer übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums durch die von ihr / ihm betreuten Promotionsstudentinnen / Promotionsstudenten. Dieses umfasst angemessene wissenschaftliche Ausbildung und Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Die Mentorin / der Mentor soll als zweiter Ansprechpartner zur Verfügung stehen und im Normalfall das Zweitgutachten übernehmen. Die Betreuerin / der Betreuer und die Mentorin / der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende

im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anbieten.

§ 6 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin / dem Dekan, drei dem Fachbereich Chemie und Pharmazie angehörenden Professorinnen / Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sowie einer / einem Studierenden. Die / der für Promotionsfragen zuständige Mitarbeiterin / Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teil. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden vom Fachbereich auf zwei Jahre, die / der Studierende auf ein Jahr gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewählten einer Gruppe verschiedenen Instituten angehören. Die Dekanin / der Dekan leitet den Promotionsausschuss. Sie / er kann diese Aufgabe an eine Vertreterin / einen Vertreter übertragen.
- (2) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer in der Festlegung der Gesamtnote. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission ohne ein Stimmrecht. Weitere Mitglieder der Prüfungskommission sind die Betreuerin / der Betreuer, die Mentorin / der Mentor und eine / ein zusätzlich zu benennendes habilitiertes oder berufenes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die / der von der Kandidatin / dem Kandidaten vorgeschlagen werden kann. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht alle demselben Institut angehören. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dekanin / der Dekan kann der Betreuerin / dem Betreuer den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen.
- (2) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.

- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Betreuerin / Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin / Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt sein.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Das in deutscher Sprache abzufassende Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Das Gesuch muss das Thema der Dissertation gemäß § 2 Abs. 2 und die Angabe der Betreuerin / des Betreuers gemäß § 5 enthalten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- 1) Elf gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation im Sinne von § 2, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten müssen.
 - 2) Einen Lebenslauf in deutscher Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
 - 3) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
 - 4) Nachweise über die im Promotionsstudium erbrachten Leistungen.
 - 5) Eine schriftliche Versicherung über frühere Versuche im Rahmen von Promotionsverfahren und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
 - 6) Eine schriftliche Versicherung, dass die Kandidatin / der Kandidat die vorgelegte Dissertation eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 2 Abs. 4).
 - 7) Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er der Zulassung von Studierenden des gleichen Studienganges als Zuhörer bei der Disputation nicht zustimmt.
 - 8) Einen Vorschlag für die / den nach §7 Abs.1 neben Betreuerin / Betreuer und Mentorin / Mentor zusätzlich zu benennenden dritte Prüferin / dritten Prüfer.
- (3) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Kandidatin / vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

- (4) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Kandidatin / des Kandidaten zum Promotionsverfahren. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Kandidatin / der Kandidat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Erste Gutachterin / erster Gutachter ist die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation.
- (2) Zweite Gutachterin / zweiter Gutachter ist im Normalfall die Mentorin / der Mentor im Sinne von § 5. Es besteht die Möglichkeit, dass der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer eine / einen habilitierte(n) oder berufene(n) Angehörige / Angehörigen einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung als Zweitgutachterin / Zweitgutachter bestellt, sofern diese / dieser in einem engen thematischen Bezug zu der Arbeit steht.
- (3) Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat der Dekanin / dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate vorzuschlagen:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)

magna cum laude (sehr gut=1)

cum laude (gut=2)

rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat.

- (4) Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern des Fachbereichs Chemie und Pharmazie, die habilitiert oder berufen sein müssen, drei Wochen Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben.
- (5) Schlagen die beiden Gutachterinnen / Gutachter (vgl. § 9 Abs. 1) die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der dreiwöchigen Einsichtnahmefrist entsprechend § 9 Abs. 4 kein mit einer Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen.
- (6) Empfehlen eine / ein oder beide Gutachterinnen / Gutachter (§ 9 Abs. 1 und 2) die Ablehnung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache

mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung evtl. durch auswärtige Gutachter veranlassen. Im Falle der endgültigen Ablehnung wird der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

- (7) Erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der dreiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein mit einer Begründung versehener Einspruch gegen die Annahme, die Ablehnung oder die Benotung, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Die Annahme der Dissertation kann nach Rücksprache mit der / dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Der Promotionsausschuss kann eine Überprüfung evtl. durch auswärtige Gutachter veranlassen.

§ 10 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation abgenommen. In ihr soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er befähigt ist, wissenschaftliche Fragestellungen der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften selbständig zu beurteilen.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfern und der Kandidatin / dem Kandidaten den Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt drei Prüferinnen / Prüfer und die Kandidatin / den Kandidaten zur Prüfung ein. Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern des Fachbereiches spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nachdem die Dissertation angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Kandidatin / der Kandidat sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung ein, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu verantworten hat (z.B. Erkrankung der Kandidatin / des Kandidaten, bescheinigt mit amtsärztlichem Attest), so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (4) Die Disputationsprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen (§ 7 Abs. 1). Im Falle der Verhinderung von Prüferinnen / Prüfern bestimmt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Prüferinnen / Prüfern eine Vertreterin / einen Vertreter oder verschiebt den Termin nach Rücksprache mit der Kandidatin / dem Kandidaten.
- (5) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation, das Fachgebiet der Dissertation und an die Dissertation angrenzende Gebiete. Die Disputation wird durch einen maximal 20 Minuten dauernden

Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Die Disputation soll einschließlich Vortrag 60 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.

- (6) Als Zuhörer / Zuhörerinnen sind bei der Disputation die promovierten Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Studierende des gleichen Studienganges des Fachbereiches Chemie und Pharmazie, sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht widerspricht (siehe § 8 Abs. 2.7). Die Zulassung der Zuhörer / Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Disputation

- (1) Die Note für die Disputation wird unmittelbar nach der Prüfung von den Prüferinnen / Prüfern gemäß § 10 Abs. 4 gemeinsam wie folgt festgesetzt:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)
 magna cum laude (sehr gut=1)
 cum laude (gut=2)
 rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat.

- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „rite“ erreicht wurde. Unmittelbar danach wird der Kandidatin / dem Kandidaten mündlich das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

§ 12 Wiederholung der Promotionsleistung

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 8 Abs. 2, Nr. (5) ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

- (2) Ist die Disputation nicht bestanden (§ 11 Abs. 2), kann sie frühestens nach einem und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen / Prüfern abgelegt wie die erste. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüferinnen / Prüfer.

- (3) Tritt ein Versäumnis des Prüfungstermins durch die Kandidatin / den Kandidaten ein, das die Kandidatin / der Kandidat nicht zu verantworten hat (z.B. Erkrankung der Kandidatin / des Kandidats, bescheinigt mit einem amtsärztlichen Attest, oder der Prüferinnen / Prüfer), so muss der Promotionsausschuss einen neuen Prüfungstermin ansetzen. In anderen Fällen wird eine nicht wahrgenommene Prüfung als nicht bestanden bewertet.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Die Promotionsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) Nach Abschluss der Disputation wird die Prüfungskommission von der Dekanin / dem Dekan oder der Vertreterin / dem Vertreter einberufen. Sie bildet aus den beiden Einzelnoten der Dissertation sowie der Note der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes und anschließender mathematischer Rundung auf die erste Nachkommastelle. Das Gesamtprädikat kann lauten:

summa cum laude (ausgezeichnet) (Gesamtnote 0)
 magna cum laude (sehr gut) (Gesamtnote 0,1 - 1,4)
 cum laude (gut) (Gesamtnote 1,5 - 2,4)
 rite (bestanden) (Gesamtnote 2,5 - 3,0)

§ 14 Vollziehung der Promotion

- (1) Ist die Promotionsleistung erfolgreich erbracht, promoviert die Dekanin / der Dekan die Kandidatin / den Kandidaten im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Doktorgrades anzuerkennen, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachte Promotionsleistung, das den Titel der Dissertation, die Beurteilungen der Dissertation (§ 9 Abs. 3), die Beurteilung der Disputation (§ 11) und die Gesamtbeurteilung (§ 13) enthält, überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht im Sinne von § 15 Abs. 3, Satz 1 abgegeben, berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (4) Ist die Dissertation im Sinne von § 15 Abs. 3, Satz 1 bereits abgegeben, wird auch die Promotionsurkunde (§ 16) überreicht; damit ist die Kandidatin / der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Doktorandin / der Doktorand 20 von der Betreuerin / dem Betreuer für druckreif erklärte Exemplare der gesamten Dissertation abgegeben hat. Diese Zahl vermindert sich auf vier, wenn
 - a. im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer, eine von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) versiegelte elektronische Version mit einer Bestätigung der ULB, dass das Datenformat und der Datenträger den Anforderungen der Universitäts- und Landesbibliothek entspricht, abgegeben wird oder
 - b. ein von der Betreuerin / vom Betreuer unterschriebener Nachweis über den Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern abgegeben wird, oder
 - c. ein Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationssortes auszuweisen ist, abgegeben wird.
- (2) Die Abgabe der Dissertationsexemplare und gegebenenfalls des in Absatz 1a genannten Datenträgers und der in Absatz 1b und 1c genannten Nachweise soll innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestanden Disputation erfolgen.
- (3) Die Abgabe der Dissertationsexemplare und gegebenenfalls des in Absatz 1a genannten Datenträgers und der in Absatz 1b und 1c genannten Nachweise erfolgt im Dekanat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie. Das Dekanat gibt die abgegebenen Exemplare bzw. den Datenträger nach Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers zur Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek weiter. In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, kann die Betreuerin / der Betreuer einen Aufschub der Weitergabe um ein Jahr veranlassen. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten oder der Betreuerin / des Betreuers entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung der oben genannten Fristen.

§ 16 Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Abgabe der Dissertation nach § 15 erfüllt, wird der Kandidatin / dem Kandidaten die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der erbrachten Promotionsleistung. Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereiches Chemie

und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität eigenhändig zu unterzeichnen und der Kandidatin / dem Kandidaten zu übergeben.

- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin / der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.
- (4) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag soll innerhalb von 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidatin / dem Kandidaten die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 17 verweigert werden.

§ 17 Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin / der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen / dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrates entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist der / dem Betroffenen mitzuteilen.

(4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 20).

§ 19 Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 20 Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann auch als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie und der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften oder außergewöhnlicher Verdienste auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h. c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Fachbereichsrat gestellt. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.

§ 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

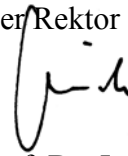
Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Promotionsstudiengang aufnehmen oder sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion melden. Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Promotionsstudiengang unter Bedingungen aufgenommen haben, die von der neuen Promotionsordnung abweichen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Promotion noch zu den ursprünglich für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Um den bereits in der Promotion befindlichen Kandidatinnen / Kandidaten die Disputation zu ermöglichen, werden für die Dauer von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung für das Promotionsverfahren die Bescheinigungen über das Promotionsstudium nach § 3 Abs. 4 nicht verlangt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 16.06.2004 sowie der Entscheidung des Dekans in Eilkompetenz vom 06.07.2004.

Münster, den 26. Juli 2004

Der Rektor

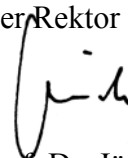


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juli 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang A

Sonderregelungen für den Promotionsstudiengang „Graduate School of Chemistry (GSC-MS)“

§ 3 (Promotionsstudium), § 5 (Betreuung der Dissertationsarbeit) und § 7 (Prüfungskommission) werden durch die nachfolgenden Paragraphen ersetzt.

§ 3 Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.

(2) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation, die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die abzuleistende Zwischenprüfung. Einzelheiten und Zeitplan sind in der Studienordnung und der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der GSC-MS festgelegt.

(3) Der Beginn des Promotionsstudiums ist durch das Datum der Aufnahme in die Graduate School of Chemistry definiert. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der GSC-MS geregelt.

Die Zusammensetzung des in §10 der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung zu bestimmenden Dissertationskomitees soll innerhalb der ersten sechs Monate des Promotionsstudiums festgelegt und dem Prüfungssekretariat gemeldet werden. Außerdem ist der Arbeitstitel der Promotionsarbeit mitzuteilen. Über eventuelle spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Dissertationskomitees befindet der Sprecher im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten.

§ 5 Betreuung der Dissertationsarbeit

(1) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der GSC-MS wird ein individuelles Dissertationskomitee eingesetzt. Es besteht aus

1. der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertationsarbeit,
2. einer oder einem von der Sprecherin/dem Sprecher bestimmten Mitglied der Graduate School (erster Mentor),
3. einem von der Sprecherin/dem Sprecher auf Vorschlag des Prüflings bestimmten Mitglied der Graduate School (zweiter Mentor).

Als Betreuer und Mentoren können alle Mitglieder der GSC fungieren, die Professorinnen/Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind. Der Begriff der Mitgliedschaft in der GSC-MS ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der GSC-MS definiert. Die Mitglieder des Dissertationskomitees dürfen nicht ein und demselben Institut angehören. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Dissertationskomitees trifft der Sprecher der GSC-MS.

(2) Die Betreuerin / der Betreuer übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums durch die von ihr / ihm betreuten Promotionsstudentinnen / Promotionsstudenten. Dieses umfasst angemessene wissenschaftliche Ausbildung und Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Die anderen Mentorinnen / Mentoren sollen als zusätzliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen, und fungieren als Prüfer in der Zwischenprüfung sowie der Disputationsprüfung. Im Normalfall soll einer der Mentoren das Zweitgutachten übernehmen. Die Betreuerin / der Betreuer und die Mentorin / der Mentor "- müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anbieten.

§ 7 Prüfungskommission

Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission ohne Stimmrecht. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind die Mitglieder des Dissertationskomitees. Diese weiteren Mitglieder dürfen nicht alle ein und demselben Institut angehören. Die Dekanin/der Dekan kann der Betreuerin/dem Betreuer den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen.

(2) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.

(3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen in der Regel nicht länger als ein Jahr nach Ablauf der Dienstzeit als Betreuerin / Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin / Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt sein.

Anhang B***Promotionsfächer im Fachbereich Chemie und Pharmazie***

Anorganische Chemie - Inorganic Chemistry

Analytische Chemie - Analytical Chemistry

*Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften - Business Management
in the
Natural Sciences*

Biochemie - Biochemistry

Klinische Pharmazie - Clinical Pharmacy

Lebensmittelchemie - Food Chemistry

Organische Chemie - Organic Chemistry

Pharmakologie und Toxikologie - Pharmacology and Toxicology

*Pharmazeutische Biologie und Phytochemie - Pharmaceutical Biology and
Phytochemistry*

*Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie - Pharmaceutical
Technology and Biopharmacy*

*Pharmazeutische und Medizinische Chemie - Pharmaceutical and Medicinal
Chemistry*

Physikalische Chemie - Physical Chemistry

Theoretische Chemie - Theoretical Chemistry